



# Genehmigungsbescheid für die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Hürth

vom 03. Dezember 2015  
AZ.: 53.0009/14/9.3.1.30/G16-Ger

Änderung der Anlage zur Lagerung von giftigen,  
sehr giftigen und brandfördernden Stoffen

**Tenor**

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

**Alfred Talke GmbH & Co. KG****Max-Planck-Straße 20****50354 Hürth**

auf ihren Antrag vom 10.12.2013, zuletzt ergänzt am 02.07.2015, die Genehmigung erteilt, die

**Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen  
und Zubereitungen in den Hallen 32 bis 34, W 4, 39, 40 und 43**

(Nr. 9.3.1 G Anhang 4. BImSchV und Nr. 8.12.1.1 G E Anhang 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Logistikzentrum Hürth, Gemarkung Efferen, Flur 11, Flurstück 73, 170, 172, 173, 174 und 261 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 7 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Das Änderungsvorhaben umfasst im Wesentlichen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Einbeziehung der Lagerhallen 41 und 42 in die BImSchG-Anlage
- Einbeziehung der Lagerhallen 44, 45 und 46 in die BImSchG-Anlage
- Errichtung zweier Anbauten an den Hallenkomplex 39 - 42 (CO<sub>2</sub>-Löschzentrale und Fernwärmeübergabestation)
- Installation einer CO<sub>2</sub>-Löschanlage für die Lagerhallen 39 bis 42
- Errichtung einer CO<sub>2</sub>-Löschzentrale mit Lagertank (20 t)
- Einbau einer Lüftungsanlage zur wirksamen Querlüftung in der Lagerhalle 41
- Ausdehnung der Betriebszeiten der Lageranlage von bisher 6.00 bis 24.00 Uhr auf 0.00 bis 24.00 Uhr mit der Ausnahme, dass weiterhin nur in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr anlagenbezogener Transportverkehr (Anlieferung / Abholung per LKW) stattfinden darf
- Anpassung der Lagergüter und Lagermengen mit Steigerung der Gesamtlagerkapazität von 7920 t auf 9800 t (Die maßgebliche Gesamtlagerkapazität für giftige, sehr giftige und brandfördernde Stoffe bleibt unverändert bei 3.800 t.)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

## 1 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255 in der zurzeit geltenden Fassung für

- Anbau von untergeordneten Nebengebäuden (CO<sub>2</sub>-Löschzentrale und Fernwärmeübergabestation) am bestehenden Hallenkomplex 39 bis 42
- Nutzungsänderung durch Lagerung anderer Stoffgruppen in den Hallenkomplexen 39 bis 42 und 43 bis 46

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für

- Einlagerung von WGK 3-Produkten in den Hallen 39 und 40
- Erhöhung der Lagervolumina in den Hallen 41, 42 und 44 bis 46

Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV für

- Erhöhung der Lagervolumina in den Hallen 44 bis 46

## 2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## 3 Begründung

### 3.1 Sachverhaltsdarstellung

Am Hauptsitz Max-Planck-Straße 20, 50354 Hürth betreibt die Alfred Talke GmbH &

Co. KG seit 1947 ein Logistikzentrum mit diversen Lager-, Abfüll- und Umfüllanlagen für Flüssigkeiten und Feststoffe. Eine dieser Anlagen ist die Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen in den Hallen 32 bis 34, W 4, 39, 40 und 43 einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Nr. 9.3.1 G Anhang 4. BImSchV und Nr. 8.12.1.1 G E Anhang 4. BImSchV).

Um den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden, soll die Flexibilität der einzelnen Lagerhallen zur Aufnahme der Lagergüter erhöht werden. Dazu sollen die vorhandenen Lagerhallen 41, 42, 44, 45 und 46 in die bestehende BImSchG-Anlage integriert werden. Ferner sollen die Lagerhallen 39, 40, 41 und 42 analog zu den Lagerhallen 43, 44, 45 und 46 mit einer selbsttätigen CO<sub>2</sub>-Löschanlage ausgestattet werden.

Die Gesamtlagerkapazität steigt von 7920 t auf 9800 t, dabei bleibt die maßgebliche Gesamtlagerkapazität für giftige, sehr giftige und brandfördernde Stoffe unverändert bei 3.800 t. Die Art des Lagerguts und die Gebindegrößen verändern sich gegenüber dem bisher genehmigten Zustand nicht.

Die Betriebszeiten der Lageranlage sollen von bisher 6.00 bis 24.00 Uhr auf 0.00 bis 24.00 Uhr ausgedehnt werden, hier ist aber weiterhin der anlagenbezogene Transportverkehr (Anlieferung / Abholung per LKW) zur Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ausgenommen, der nur in den Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden darf.

## **3.2 Genehmigungsverfahren**

### **3.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens**

Die Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen in den Hallen 32 bis 34, W 4, 39, 40 und 43 ist genehmigungsbedürftig gemäß Nr. 9.3.1 G Anhang 4. BImSchV und Nr. 8.12.1.1 G E Anhang 4. BImSchV vom 02.05.2013 in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Anlage ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Da die Gesamtlagerkapazitäten an Diphenylmethandiisocyanat (MDI), Toluylendiisocyanat (TDI), sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen oder Gemischen die Mengenschwellen Spalte 4 der Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV übersteigen, fällt die Lageranlage unter Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Das Änderungsvorhaben bedarf somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wie aus den Antragsunterlagen erkennbar hervorgeht, sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Ferner bleiben die Lagermengen an Diphenylmethandiisocyanat (MDI), Toluylendiisocyanat (TDI), sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen oder Gemischen unverändert und werden nicht erhöht.

Die Mengenschwellen nach Nr. 9.2 der Anlage 1 des UVPG werden auch nach Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht erreicht. Die Gesamtlagerkapazität von 9.800 t liegt unterhalb der Mengenschwelle gemäß Nr. 9.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Auch die Mengenschwelle gemäß Nr. 9.2.2 der Anlage 1 des UVPG wird bei einer Lagerkapazität für leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten von 2.400 t weiterhin unterschritten.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 10.06.2014 öffentlich bekannt gegeben.

### **3.2.2 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

### **3.2.3 Antrag**

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 10.12.2013 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen in den Hallen 32 bis 34, W 4, 39, 40 und 43 auf dem Werksgelände der Alfred Talke GmbH & Co. KG in 50354 Hürth beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

### **3.2.4 Behördenbeteiligung**

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurde

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV NRW wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV beteiligt.
- Stadt Hürth, der Bürgermeister
  - Bauamt
  - Planungsamt
  - Brandschutzdienststelle

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz) und 55 (Arbeitsschutz) geprüft.

### **3.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung**

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

### **3.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **3.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

##### **3.2.6.1.1 Luftverunreinigungen**

Im Bereich der BImSchG-Anlage werden ausschließlich dicht verschlossene Gebinde gelagert. Abfüllvorgänge finden nicht statt. Öffnungen von Behältern finden mit Ausnahme der Eingangskontrolle von Fässern für Härtesalzrückstände eben falls nicht statt. Für das Öffnen der Fassdeckel ist eine Absauganlage installiert.

Im Rahmen des Antragsgegenstandes treten keine Änderungen in den Bereichen Luftverunreinigungen und Gerüche auf. Die Lagermedien werden wie bisher in dicht verschlossenen Gebinden gelagert. Die Gebinde werden nicht umgefüllt und nicht geöffnet. Die Immissionssituation im Umfeld erfährt durch das Antragsvorhaben keine Veränderung.

In diesem Genehmigungsverfahren sind für Kohlenwasserstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft nicht festgelegt sind, weitere Ermittlungen nur geboten, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder sofern innerhalb der TA Luft auf eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft verwiesen wird.

Gemäß Erlass des MUNLV "Immissionsschutz, Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft" vom 07.02.2006 ist bei geringen Massenströmen in Anlehnung an Nr. 4.6.1.1 TA Luft davon auszugehen, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung, so dass gemäß Nr. 4.1 TA Luft beim Betrieb der Lager-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden.

#### **3.2.6.1.2 Gerüche**

Da aufgrund des Anlagenbetriebes, siehe Kapitel 3.2.6.1.1 der Antragsunterlagen, „Luftverunreinigungen“, keine Geruchsbelästigungen auftreten können, sind durch die Änderung der Lager-Anlage zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von Geruchsbelästigungen durch die Emission von Luftschadstoffen auszuschließen.

#### **3.2.6.1.3 Schallschutz**

Mit dem Genehmigungsantrag wurde eine Schallimmissionsprognose vorgelegt. Die in der Schallimmissionsprognose hinsichtlich der Wahl der Aufpunkte und deren Einstufung (Immissionsrichtwerte) getroffenen Annahmen sind plausibel.

Der Prüfung liegt die den Antragsunterlagen beigefügte "Schallemissions- / Immissionsprognose für die Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen in den Hallen 32 bis 34, W 4, 39, 40 und 43 am Standort Hürth-Kalscheuren" in der Fassung vom 29.11.2013 zugrunde. Beurteilt werden die Schallemissionen und Schallimmissionen o. g. Anlage in Bezug auf die Erweiterung der bestehenden Lageranlage durch die Nutzung der Lagerhallen 41, 42, 44, 45 und 46. Der Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass weiterhin nur in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr anlagenbezogener Transportverkehr (Anlieferung/Abholung per LKW) stattfindet und lediglich der innerbetriebliche Staplerverkehr lärmrelevant nachts zu betrachten ist.

Schallimmissionen:

Mit den Schallemissionswerten wurden Schallausbreitungsberechnungen nach dem Verfahren der detaillierten Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-22 durchgeführt. Die Schallimmissionen des gesamten anlagenbezogenen Verkehrs der erweiterten Lageranlage sind in den nachfolgenden Tabellen den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt, wobei die Beurteilungspegel nach den Vorgaben der DIN 1333 auf ganze Zahlenwerte gerundet wurden.

## Vergleich Beurteilungspegel - Immissionsrichtwerte (Tag)

	Tag: 06.00	-22.00 Uhr	/ dB(A)
	$L_{r,T}$	$IRW_T$	$\Delta L_T$
IP 1: Kalscheurener Str. 170	47	65	-18
IP 2: An der Hasenkaule 24	40	65	-25

## Vergleich Beurteilungspegel - Immissionsrichtwerte (Nacht)

	Nacht: 22.00	-06.00 Uhr	/ dB(A)
	$L_{r,N}$	$IRW_N$	$\Delta L_N$
IP 1: Kalscheurener Str. 170	40	50	-10
IP 2: An der Hasenkaule 24	33	-	-

$L_{r,T/N}$  = Beurteilungspegel Tag/Nacht der bestehenden BImSchG-Lageranlage

$IRW_{T/N}$  = Immissionsrichtwert Tag/Nacht

$\Delta L_{T/N}$  = Differenz  $L_r$  -  $IRW$  (= Unterschreitung der Immissionsrichtwerte)

Die mit dem Betrieb der erweiterten Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen, brandfördernden, explosionsgefährlichen und anderen Stoffen und Zubereitungen verbundenen Schallimmissionen des anlagenbezogenen Verkehrs unterschreiten die Immissionsrichtwerte am Tag um deutlich mehr als 10 dB(A) und im Nachtzeitraum an den Aufpunkten um mindestens 10 dB(A).

Die Immissionspunkte liegen somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne von Abschnitt 2.2 TA Lärm. Insgesamt sind damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch den Genehmigungsgegenstand ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm gewährleistet.

Da die Betriebszeiten auf die Nachtstunden ausgedehnt werden, werden über eine Nebenbestimmung die Lärmimmissionen neu geregelt.

#### **3.2.6.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

#### **3.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)**

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

##### **3.2.6.2.1 Luftverunreinigungen**

Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft sind für die Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen nicht einschlägig. Die gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft für organische Stoffe maßgeblichen Emissionswerte werden unterschritten.

Die Vorschriften der Nr. 5.2.6 TA Luft hinsichtlich Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden eingehalten.

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Luftverunreinigungen sind damit eingehalten.

##### **3.2.6.2.2 Gerüche**

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Gerüche sind insbesondere durch die Ausführung als technisch dichte Anlage im Sinne der Nrn. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft erfüllt, Maßnahmen zur Emissionsminderung sind aufgrund des Anlagenbetriebes nicht relevant.

##### **3.2.6.2.3 Schallschutz**

Da es durch den Antragsgegenstand, obwohl die Betriebszeiten der Lageranlage von bisher 6.00 bis 24.00 Uhr auf 0.00 bis 24.00 Uhr ausgedehnt werden, nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmemissionen der Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

#### **3.2.6.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

#### **3.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)**

Beim Betrieb der Lagerhallen fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an. Die im Lager in geringen Mengen anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle werden über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadtwerke Hürth) entsorgt.

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

#### **3.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)**

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **3.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)**

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

### **3.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)**

#### **3.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr**

Die Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen ist Teil des durch die Anlagen der Alfred Talke GmbH & Co. KG gebildeten Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG am Standort Hürth-Kalscheuren. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage, besonders
  - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
  - einer Beschreibung der Verfahren
  - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen geplant sind und wie sie die Betreiber-

pflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen.

Da sich durch die Anlagenänderung keine Veränderung des Gefahrenpotentials ergibt, sind die in den Antragsunterlagen in unveränderter Form dargelegten Störfallauswirkungsbetrachtungen nach wie vor abdeckend für die Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen.

Nach § 3 (3) der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV NRW:

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hallenlagers für giftige, sehr giftige und brandfördernde Stoffe in den Hallen 39 bis 46 wurden die antragsbezogenen Angaben im Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG am Standort Hürth-Kalscheuren im Sinne von § 13 (1) der 9. BImSchV sachverständig begutachtet. Die daraus resultierenden inhaltlichen Defizite und Anregun-

gen zu ergänzenden sicherheitstechnischen Maßnahmen wurden eingerückt dargestellt.

Die vorliegenden Antragsunterlagen (3 Ordner) sind inhaltlich gut strukturiert. Die geplanten Änderungen, der Betriebsbereich und die vom Antrag betroffenen Lagerhallen werden im Sicherheitsbericht nachvollziehbar beschrieben. Die im Verlauf des Ortstermins am 22.07.2014 erhaltenen Informationen ergänzen die Antragsunterlagen ausreichend.

Gemäß den beantragten wesentlichen Änderungen enthält der Sicherheitsbericht die nach § 13 (1) der 9. BImSchV bzw. die nach Anhang II der 12. BImSchV erforderlichen Unterlagen. Aufgrund der im Sicherheitsbericht dargelegten vorgesehenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen und bei Berücksichtigung der in diesem Gutachten enthaltenen Empfehlungen kann eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Das Gutachten des LANUV NRW wurde der Antragstellerin vorgestellt und daraufhin der Sicherheitsbericht überarbeitet, im Rahmen der Überarbeitung wurden die inhaltlichen Defizite und Anregungen zu ergänzenden sicherheitstechnischen Maßnahmen des LANUV berücksichtigt. Die verbleibenden Anforderungen (Einrückungen) werden als Nebenbestimmung formuliert.

### **3.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)**

#### **3.2.6.7.1 Bauplanungsrecht**

Das Vorhaben wurde seitens der Stadt Hürth – Planungsamt – geprüft.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich eines Bebauungsplanes, die planungsrechtliche Beurteilung für diesen Teil richtet sich somit nach § 34 BauGB. Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Störfallbetriebes. Die beplanten Gebäude befinden sich am nördlichen Ende des Geländes der Firma Talke. Die nächste Wohnbebauung befindet sich nordwestlich in einem Abstand von ca. 300 m (Otto-Hahn-Straße 2 - 18).

Im Betriebsbereich der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG Max-Planck-Str. 20 in 50354 Hürth sind flüssige und feste Störfallstoffe mit den Gefahrenpotentialen sehr giftiger und giftiger Stoffe vorhanden.

Für das konkrete Einzelvorhaben erfolgte eine systematische Beurteilung des angemessenen Abstands im Sinne der Nr. 3.2 („Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen“) des KAS-18-Leitfadens.

In der Anlage 13 zum Sicherheitsbericht wurde dies anhand zweier Szenarien dargestellt. Darin wurde die Freisetzung eines Gebindes von 1 m<sup>3</sup> für die Stoffe Methyl-

hydrazin (zur Beurteilung der toxischen Auswirkungen) und Hexan (zur Beurteilung der Explosionsauswirkungen) betrachtet. Die Berechnungen ergaben, dass bereits in einer Entfernung von 180 m (dort befindet sich die Eisenbahnstrecke) die Störfallbeurteilungswerte unterschritten sind und damit eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus wird in dem Sicherheitsbericht des vorliegenden Antrags dargelegt, dass bei der Betrachtung eines worst-case-Szenariums mit einer Ausbreitung von 10% des Fassinhaltes an in einer Entfernung von 200 m die Konzentration mit etwa 5 mg/m<sup>3</sup> unterhalb des ERPG-2 Wertes liegt und damit eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen daher gegen die Durchführung des Vorhabens keine Bedenken.

#### **3.2.6.7.2 Bauordnungsrecht**

Das Vorhaben wurde seitens der Stadt Hürth – Bauaufsichtsamt – geprüft.

Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken.

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36BauGB ist erteilt.

#### **3.2.6.7.3 Brand- und Katastrophenschutzrecht**

Das vorgelegte Brandschutzkonzept sowie die Antragsunterlagen wurden durch die Feuerwehr der Stadt Hürth - Abt. 37-3 , Vorbeugender und Abwehrender Brandschutz, aus brandschutztechnischer Sicht geprüft.

Der brandschutztechnischen Beurteilung des o. g. Vorhabens lag u. a. ein Brandschutzkonzept mit Ausführungsplänen vom 26.11.2013 erstellt von Dipl.-Ing. Petra Eschenfelder, Mathildenstraße 65 - 67, 50679 Köln, zugrunde. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, indem die Empfehlungen und Anforderungen dieses Brandschutzkonzeptes zum Bestandteil der Genehmigung gemacht werden.

#### **3.2.6.7.4 Bodenschutz**

Im Rahmen des Vorhabens wird ausweislich der Unterlagen nur geringfügig und oberflächennah in den Boden eingegriffen.

Aus fachlicher Sicht bestehen bezüglich des Vorhabens keine Bedenken.

#### **3.2.6.7.5 Wasser- und Abwasserrecht**

Beim Betrieb der Lagerhallen treten keine produktionsspezifischen Abwässer auf. Abwasser fällt lediglich aus der Niederschlagsentwässerung an. Niederschlagswasser von den Dachflächen der Lagerhallen wird über das Niederschlagswasser-Kanalsystem der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Im Regelbetrieb tritt keine Veränderung auf.

### **3.2.6.7.6 Vorbeugender Gewässerschutz**

Den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird weiterhin entsprochen. In seiner gutachterlichen Stellungnahme kommt der VAwS-Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen (Lagerung von Stoffen bis WGK 3, Erhöhung der Lagervolumina und Änderung der Löschanlagen) in den Gebindelägern die Anforderungen des § 3 VAwS an Anlagen zum Lagern auch weiterhin erfüllt werden. Bei Beachtung der Betreiberpflichten und bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Lageranlagen ist eine Gewässergefährdung im Sinne des § 62 WHG nicht zu besorgen. Bei den Lagerhallen 39 und 40 war bisher die Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL der bestimmende Faktor für die Begrenzung der Wassergefährdungsklassen auf WGK 1 und WGK 2. Aufgrund der geplanten CO<sub>2</sub>-Löschanlage ist nur noch eine geringe Löschwasserrückhaltung (für Nachlöscharbeiten) erforderlich. Vor diesem Hintergrund sollen in den Lagerhallen 39 und 40 zukünftig auch Stoffe der WGK 3 eingelagert werden. In gewässerschutztechnischer Sicht ergeben sich ansonsten keine Änderungen bei den Lagergütern. In den übrigen Lagerhallen werden wie bisher Feststoffe und Flüssigkeiten der WGK 1-3 gelagert. CKW/FKW-haltige Produkte werden in allen Lagerhallen der BImSchG-Anlage von der Einlagerung ausgeschlossen. Zur Lagerung wassergefährdender Stoffe werden gefahrgutrechtlich zugelassene Gebinde verwendet. Die Rückhaltesysteme (vertiefter Hallenboden, Aufkantung und Schwellen) sind ausreichend bemessen, um ggf. auftretende Leckagen (3 % der Lagermenge) und Löschwasser aus Nachlöscharbeiten zurückzuhalten. Ein zusätzliches Rückhaltevolumen ist durch Löschwasserschotts, das innerbetriebliche Kanalsystem und die Rückhaltegrube gegeben. Die für die geplanten Änderungen (Einlagerung von WGK 3 - Produkten in den Hallen 39 und 40 sowie Erhöhung der Lagervolumina in den Hallen 41, 42 und 44 bis 46) erforderliche Eignungsfeststellung wird mit beantragt.

Auch aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **3.2.6.7.7 Natur- und Landschaftsschutz**

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen Lager-Anlage in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund des Anlagenbetriebes nicht zu besorgen.

#### **3.2.6.7.8 Belange des Arbeitsschutzes**

Die Lagerung erfolgt in geschlossenen, transportrechtlich zugelassenen Gebinden. Es finden keine Umfüllvorgänge oder Probenahmen (außer bei Härtesalzrückständen) statt.

Im Zuge des Antragsvorhabens wird die Lagerhalle 41 mit einer wirksamen Querlüftung ausgerüstet, um Anreicherungen von giftigen / sehr giftigen Gasen und Dämpfen zu verhindern. Die übrigen Lagerhallen der BImSchG-Anlage sind mit technischen Lüftungsanlagen ausgestattet.

Die Beschäftigten werden in regelmäßigen Abständen über die geltenden Sicherheits- und Betriebsvorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln unterwiesen. Die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden in Betriebsanweisungen festgelegt.

Insbesondere werden die Beschäftigten über die Funktionsweise und die Gefahrenquellen der CO<sub>2</sub>-Löschanlage und das Verhalten bei Brandalarm in den Lagerhallen unterwiesen.

Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Betriebssicherheitsverordnung und Arbeitsschutzgesetz wird vor der Inbetriebnahme aktualisiert und danach regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Die in der Gutachterlichen Äußerung nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung vom 14.12.2013 unter Punkt 3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durchzuführen.

#### **3.2.6.7.9 Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 2a) der 9. BImSchV**

Nach § 21 Abs. 2a) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für IED-Anlagen die Angaben der Ziffern 1 bis 5 des § 21 Abs. 2a) der 9. BImSchV enthalten. Nachfolgend wird dargelegt, welche Maßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 5 beim Betrieb der geänderten Anlagen umgesetzt werden und auf welche Weise die Umsetzung erfolgt.

### **3.2.6.7.9.1 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle:**

#### Schutz des Bodens und des Grundwassers

Alle Bereiche, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, die den Boden und das Grundwasser im Freisetzungsfall verunreinigen könnten (wassergefährdende Stoffe), werden entsprechend den Vorgaben des WHG, der VAWS NRW und der TRwS errichtet, geändert und betrieben. Es handelt sich dabei um diverse Lageranlagen die alle oberirdisch ausgeführt sind. (Beschrieben in den Kapiteln 5 und 7.3 in den Antragsunterlagen.)

Durch die VAWS- und TRwS-gerechte Beschaffenheit und Betrieb der VAWS-Anlagen wird sichergestellt, dass

- die Anlagen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sind
- Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden
- im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können.

Alle zur BImSchG-Anlage gehörenden Lagerhallen sind mit dichten und beständigen Auffangräumen gemäß VAWS ausgestattet.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist u. a. Errichtung zweier Anbauten an den Hallenkomplex 39 bis 42. Hierfür sind bauliche Maßnahmen mit Eingriffen in den Boden für die Errichtung der Fundamentplatte verbunden, die in den vorliegenden Bauantragsunterlagen beschrieben sind. Laut Auskunft aus dem Altlastenkataster des Rhein-Erft Kreises ist das Betriebsgrundstück aufgrund seiner langjährigen Nutzung für die Chemielogistik als Verdachtsfläche im Kataster für schädliche Bodenveränderungen geführt. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten sensorische Auffälligkeiten auftreten, werden die betroffenen Bodenmengen separiert, untersucht und entsprechend den Analyseergebnissen ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.

Eine Gefährdung von Grundwasser und Boden ist durch die beantragten Maßnahmen somit nicht zu besorgen.

### Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle:

Beim Betrieb der Lagerhallen fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an. Die im Lager in geringen Mengen anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle werden über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadtwerke Hürth) entsorgt. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle werden von der Betriebsbeauftragten für Abfall überwacht.

### **3.2.6.7.9.2 Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen 1 Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen**

Der Betrieb der Lagerhallen ist mit folgenden Emissionen verbunden:

- Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen (Beschrieben im Kapitel 7.1 in den Antragsunterlagen.)
- Emissionen von Lärm (Beschrieben im Kapitel 7.5 in den Antragsunterlagen.)
- Emissionen von Abwasser (Beschrieben im Kapitel 7.2 in den Antragsunterlagen.)

Es werden keine Emissionswerte beantragt, die außerhalb der Emissionswerte von BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Abs. 5 der Industrieemissionen Richtlinie liegen.

### Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen:

Der Betrieb der Lagerhalle ist mit Ausnahme der Absaugung bei der Eingangskontrolle der Fässer für Härtesalzrückstände nicht mit luftverunreinigenden Emissionen verbunden, Im Rahmen des Antragsgegenstandes treten keine Änderungen bei den Emissionen von Luftverunreinigungen auf. Auch in den neu der BImSchG-Anlage zugeordneten Lagerhallen 41, 42, 44, 45 und 46 werden die Lagergüter in dicht verschlossenen Gebinden gelagert. Die Gebinde werden nicht umgefüllt und nicht geöffnet.

### Emissionen von Lärm:

Die Schallemissionen der BImSchG-Anlage resultieren aus dem anlagenbezogenen Transportverkehr (Anlieferung/Abholung per LKW nur außerhalb der Nachtzeit) sowie aus den Ein- und Auslagerungsvorgängen per Gabelstapler. Durch eine schalltechnische Prognose wurde nachgewiesen, dass die Immissionspunkte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen sind.

Schäden oder Mängel an den Lärmquellen, die Auswirkungen auf die Schallemissionen haben (z.B. ungewöhnliche Geräusche der Gabelstapler), werden im Rahmen der Anlagenrundgänge erkannt und unverzüglich beseitigt.

#### Emissionen von Abwasser:

Beim Betrieb der Lagerhallen treten keine produktionsspezifischen Abwässer auf. Abwasser fällt lediglich aus der Niederschlagsentwässerung an. Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen der Lagerhallen wird über das Niederschlagswasser-Kanalsystem der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

### **3.2.6.7.9.3 Regelmäßige Wartung, Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie Überwachung von Boden und Grundwasser**

#### Regelmäßige Wartung:

Als Wartung werden gemäß DIN 31051 (Stand 2012) Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates der Betrachtungseinheit verstanden. Sie wird während der Nutzung eines Objekts angewandt. Für die Lagerhallen werden Wartungsarbeiten systematisch und regelmäßig mit Hilfe eines Wartungssystems festgelegt, durchgeführt und dokumentiert. Art, Umfang und Zeitpunkt der Wartungsmaßnahmen (zum Beispiel nach einer bestimmten Laufleistung oder Zeitdauer) werden für jedes Anlagenteil nach technischen Regeln oder der entsprechenden Herstellervorschrift festgelegt. Zur Terminverfolgung dient das EDV-gestützte Wartungssystem. Mit der Durchführung der Wartungsarbeiten werden Fachfirmen sowie in Einzelfällen geschultes Betriebspersonal beauftragt. Die Durchführung der Wartungsarbeiten wird im EDV-gestützten Wartungssystem dokumentiert.

#### Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser:

Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß WHG, VAWS und TRWS wird durch Überprüfungen durch Sachverständige gemäß § 12 VAWS sichergestellt. Im Zuge des Änderungsvorhabens werden die geänderten Lagerhallen vor Inbetriebnahme und danach regelmäßige alle 5 Jahre durch VAWS-Sachverständige geprüft. Zusätzlich werden die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch das Betriebspersonal überwacht. Zu den betrieblichen Überwachungsmaßnahmen zählen die Ein- und Auslagerungsarbeiten durch das Betriebspersonal, die werktägliche Begehung durch einen Beauftragten sowie die viermal pro Jahr stattfindenden Sicherheitsrundgänge. Die Sicherheitsrundgänge werden von folgenden Personen durchgeführt: Sicherheitsfachkraft, Störfallbeauftragte, Mitglied des Betriebsrates, zuständiger Teamleiter und Sicherheitsbeauftragter. Die Begehung wird einmal pro Werktag von einem Beauftragten durchgeführt.

Bei den Überprüfungen durch VAWS-Sachverständige und während des Betriebs festgestellte Mängel werden unverzüglich beseitigt. Bei Erfordernis wird eine Nachprüfung nach Mängelbeseitigung durch den VAWS-Sachverständigen durchgeführt.

#### **3.2.6.7.9.4 Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs**

##### An- und Abfahren der Anlage:

Es handelt sich um eine Lageranlage, in der regelmäßig Gebinde ein- und ausgelagert werden. An- und Abfahrvorgänge sind hier nicht relevant.

##### Betriebsstörungen:

An Betriebsstörungen, die mit anderen oder höheren Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sein können als der bestimmungsgemäße Betrieb, sind Freisetzungen von gefährlichen Stoffen aus den gehandhabten Chemikaliengebunden denkbar. Diese Stofffreisetzungen könnten je nach Chemikalie bei Ausbreitung über den Luftpfad zu Luftverunreinigungen, bei Eindringen in den Boden zur Gefährdung von Wasser und Boden, bei Entzündung zu Bränden oder bei Zündung eines explosionsfähigen Dampf-/Luft-Gemisches zu Explosionen führen.

Durch eine Vielzahl von technischen / organisatorischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Stofffreisetzungen umgehend erkannt und beseitigt werden und die Auswirkungen von Stofffreisetzungen begrenzt werden.

Zusätzlich greifen bei einer Stofffreisetzung, einem Brand oder einer Explosion die Vorgaben des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes.

##### Endgültige Stilllegung des Betriebs:

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stilllegung des Lagerbetriebs sind in Kapitel 3.7 der Antragsunterlagen dargelegt. Zum Zeitpunkt der Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt.

#### **3.2.6.7.9.5 Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung**

Der Betrieb der Lagerhallen ist nicht mit weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen verbunden. Dies gilt auch für besondere Betriebszustände wie Betriebsstörungen und die endgültige Stilllegung des Betriebs.

### **3.2.6.8 Anforderungen nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. § 25 Absatz 2 9. BImSchV**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV -Übergangsvorschrift- ist im beschiedenen Verfahren für die Anlage zur Lagerung von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen von der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes abzusehen, da es sich um eine Anlage handelt, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst wurde, diese haben abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV die dort genannten Anforderungen erst ab dem 07.07.2015 zu erfüllen, sofern im laufenden Verfahren die Feststellung der Vollständigkeit nach § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV, hier am 02.06.2014, vor dem Stichtag erfolgt ist.

### **3.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

## 4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 4.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 4.2 Bauordnungsrecht

- 4.2.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind bei der unteren Bauaufsichtsbehörde mithilfe des beiliegenden Anzeigeformulars eine Woche vorher mitzuteilen.
- 4.2.2 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten sensorische Auffälligkeiten auftreten, so ist umgehend die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) zu informieren und ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt (§ 2 LBodSchG).
- Die betroffenen Bodenmengen sind zu separieren, zu untersuchen und entsprechend den Analysenergebnissen in Absprache mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52 und Dez.53) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. verwerten.

### 4.3 Brandschutz

- 4.3.1 Das Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Petra Eschenfelder vom 26.11.2013 ist in vollem Umfang ein Bestandteil der Genehmigung.

### 4.4 Arbeitsschutz

- 4.4.1 In den Hallen 39 bis 42 ist neben der Brandmeldeanlage eine CO<sub>2</sub>-Löschanlage zu installieren. Die Auslösung der Löschanlage erfolgt automatisch in 2-Melder-Abhängigkeit durch die Brandmeldezentrale oder durch Druckknopfmelder. Die Handauslösung durch Druckknopfmelder ist gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern.
- 4.4.2 Am Halleneingangsbereich der Hallen 39 bis 42 sind die Gefahrensymbole der Stoffe, die zur Lagerung zugelassen sind, anzubringen.

- 4.4.3 In der Halle 41 ist eine Lüftungsanlage zu wirksamen Querlüftung einzubauen.
- 4.4.4 Zündempfindliche Stoffe der Temperaturklassen T5 oder T6 sowie Diethylether sind von der Lagerung ausgeschlossen.

#### 4.5 Lärm

- 4.5.1 Die von dieser Genehmigung erfasste geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den nachfolgend aufgeführten Immissionsgrenzwert am genannten Immissionspunkt (IP) nicht überschreiten. Der Immissionsgrenzwert wird wie folgt festgesetzt:

Immissionspunkt	IRW Nacht
IP 1: Kalscheurener Str. 170	40 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

- 4.5.2 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.5.1 ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998.
- 4.5.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.5.2 einen Bericht nach den Vorgaben der TA Lärm zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

#### 4.6 Anlagensicherheit

- 4.6.1 Im Verlauf der Anlagenbegehung am 22.07.2014 wurde festgestellt, dass Bodenmarkierungen zum Teil stark verschlissen waren. Diese müssen erneuert werden, so dass die Einteilung in Fahrgassen und Lagerblöcke bzw. Lagerspuren gut ersichtlich ist und beachtet wird.
- 4.6.2 Anstelle der bisherigen Einschränkungen zur Lagerung der sehr giftigen und giftigen Stoffe bzw. Gemische wird als Einschränkung das Abschneidekriterium  $Q_{tox}$  eingeführt.
- 4.6.2.1 Für die Lagerhallen 39, 40, 44 und 45 ist

$$Q_{tox} = pD (20^{\circ}C) / PAC-2 = 55,55 \text{ mbar/ppm}$$

der maßgebliche Grenzwert.

Der Grenzwert resultiert aus dem Referenzstoff Methylhydrazin mit den folgenden Daten:

PAC-2 = 0,9 ppm

$p_D(20^\circ\text{C}) = 50 \text{ mbar}$  (Dampfdruck bei  $20^\circ\text{C}$ )

4.6.2.2 Für die Lagerhallen 41, 42, 43 und 46 ist

$Q_{\text{tox}} = p_D(20^\circ\text{C}) / \text{PAC-2} = 2,9 \text{ mbar/ppm}$

der maßgebliche Grenzwert.

Der Grenzwert resultiert aus dem Referenzstoff Dimethylsulfat mit den folgenden Daten:

PAC-2 = 0,12 ppm

$p_D(20^\circ\text{C}) = 0,35 \text{ mbar}$  (Dampfdruck bei  $20^\circ\text{C}$ )

- 4.6.3 Von den Herstellern und Inverkehrbringern der gelagerten Stoffe sind stets die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter, die die Anforderungen der CLP-Verordnung erfüllen, einzuholen. Eine repräsentative und die Gefahrenpotenziale abdeckende Auswahl an Sicherheitsdatenblättern ist auch dem Sicherheitsbericht beizufügen.
- 4.6.4 Gemäß der Festlegung des Lagergutes anhand von Lagerklassen werden in der Lagerhalle 41 zwar keine entzündbaren Flüssigkeiten (LGK 3), aber durchaus toxische Stoffe mit höheren Dampfdrücken gelagert. Im Hinblick auf den Arbeitsschutzaspekt ist die Lagerung der LGK 6.1 A/B/C/D auch in der Lagerhalle 41 auf den niedrigeren, aus dem Stoff Dimethylsulfat abgeleiteten  $Q_{\text{tox}}$ -Wert einzugrenzen (siehe Kap. 3.4 des LANUV NRW-Gutachtens).
- 4.6.5 Vor einer  $\text{CO}_2$ -Flutung ist zum Schutz angrenzender Bereiche ein guter Verschlusszustand der betroffenen Lagerhalle sicherzustellen, für eine ausreichende Löschwirkung ist dieser ebenfalls zwingend erforderlich. Die Antriebe der Rolltore der Hallen 39 bis 42 sind daher mit einer Notstromversorgung, z. B. in Form einer batteriegepufferten USV, auszustatten, die das einmalige automatische Schließen des betreffenden Rolltores im Brandfall ermöglicht.

#### **4.7 Vorbeugender Gewässerschutz**

- 4.7.1 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder in nicht eignungsfestgestellte

Kanalisationsbereiche gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, sowie der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (UWB) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

4.7.2 Die Anlage darf nur in einem sicherheitstechnisch mängelfreien Zustand in Betrieb gehen.

## 5 Hinweise

5.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

5.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die gesetzte Frist aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).

5.3 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.

5.4 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der niedrigere  $Q_{tox}$ -Wert für die Lagerhallen 42, 43 und 46 aus der unmittelbaren Nähe der Hallentore zur Kalscheurener Straße resultiert. Für die Lagerhalle 41 resultiert er aus arbeitsschutzrechtlichen Erwägungen (siehe Kap. 3.8 des LANUV NRW-Gutachtens, Pkt. 2).

5.6 Die PAC-Liste (PAC = Protective Action Criteria, siehe unter: [http://www.atlintl.com/DOE/teels/teel/teel\\_pdf.html](http://www.atlintl.com/DOE/teels/teel/teel_pdf.html)) setzt sich - je nach Verfüg-

barkeit für den einzelnen Stoff aus - AEGL-, ERPG- und TEEL - Werten zusammen.

Innerhalb dieses Rahmens kann der Betreiber frei walten und akut toxische Stoffe handhaben. Die Handhabung von akut toxischen Stoffen mit größeren  $Q_{tox}$ -Werten stellt dagegen eine wesentliche Änderung gem. §16 BImSchG dar und bedarf einer erneuten sicherheitstechnischen Beurteilung.

5.7 Hinsichtlich des mit der Feuerwehr Hürth abzustimmenden Lüftungskonzeptes wird auf das Merkblatt KAS-15 „Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit zu Errichtung und Betrieb von Kohlendioxid Löschanlagen in Ergänzung zum Technischen Regelwerk“, Kap. 3, Nr. 3 c) verwiesen.

5.8 Es wird darauf hingewiesen, dass palettierte Ladeeinheiten sachgerecht zu sichern sind (siehe z. B. Leitfaden SP 12 „Sicherung palettierte Ladeeinheiten“ BGHW Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution Stand März 2009).

5.9 Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: poststelle@brk.nrw.de) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis:*

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gerst

## 7 Antragsunterlagen

### Anschreiben

#### 1. Inhaltsverzeichnis

Antrags-Formular 1

Kurzbeschreibung

#### 2. Topographische Karte

M 1:250.000

Werkslageplan

M 1:500

#### 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

incl. Beschreibung der Maßnahmen zur effizienten Energienutzung und der Beschreibung für den Fall der Betriebseinstellung

Beschreibung des Einlagerungsprozesses in die Lagerhallen

#### 4. Verkehrswegepläne

Lageplan Verkehrswegekonzept Halle Tor 32 – 34

M 1:100

Lageplan Verkehrswegekonzept Halle Tor W 4

M 1:100

Lageplan Verkehrswegekonzept Hallen Tor 39 – 42

M 1:100

Lageplan Verkehrswegekonzept Halle Tor 43 – 46

M 1:100

#### 5. BImSchG-Formulare

Betriebseinheiten (F 2)

Technische Daten — Einsatzseite 1 Produktseite (F 3 Bl. 1-2)

Emissionen Luft (F 4 Bl. 1)

Emissionen Abwasser (F 4 Bl. 2)

Verwertung 1 Beseitigung von Abfällen (F 4 Bl. 3)

Quellenverzeichnis Luft (F 5)

Abgasreinigung (F 6 Bl. 1)

Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Bl. 2)

Niederschlagsentwässerung (F 7)

Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Bl. 1-3)

Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)

Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Bl. 1-2)

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (F 8.4)

Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Bl. 1-2)

## 6. Liste der Lagermedien

Sicherheitsdatenblätter (beispielhaft)

Brüniersalzabfälle	VCI-LGK 5.1 B
Kaliumnitrit	VCI-LGK 5.1 B
Kaliumpermanganat	VCI-LGK 5.1 B
Natriumnitrit	VCI-LGK 5.1 B
Acetaldehyd	VCI-LGK 3
Acrylsäure	VCI-LGK 3
Ameisensäure	VCI-LGK 3
1,2-Dichlorethan	VCI-LGK 3
Essigsäure	VCI-LGK 3
Methylhydrazin	VCI-LGK 3
Toluol	VCI-LGK 3
Vinylacetat	VCI-LGK 3
Monochloressigsäure	VCI-LGK 6.1 A
1-Naphthylamin	VCI-LGK 6.1 A
Toluylendiisocyanat (TDI)	VCI-LGK 6.1 A
Härtesalzurückstände, bariumhaltig	VCI-LGK 6.1 B
Härtesalzurückstände, cyanidhaltig	VCI-LGK 6.1 B
Härtesalzurückstände, nitrat- und nitrithaltig	VCI-LGK 6.1 B
Kaliumcyanid	VCI-LGK 6.1 B
Tetrachlormethan	VCI-LGK 6.1 B
Propionsäure	VCI-LGK 8 A
Kalilauge	VCI-LGK 8 B

Phosphorsäure	VCI-LGK 8 B
Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI)	VCI-LGK 10 /11
Heizöl	VCI-LGK 10
1,3-Propandiol	VCI-LGK 10
4-Nitrophenol	VCI-LGK 11
Chloroform	VCI-LGK 12
Calciumchlorid	VCI-LGK 13

#### 7. Beschreibung der Umweltauswirkungen

(Luftverunreinigungen, Gerüche, Abwasser, Abfall,  
Lärm, wassergefährdende Stoffe)

Gutachterliche Stellungnahme nach VAwS vom 20.11.2013

Schalltechnische Stellungnahme vom 29.11.2013

#### 8. Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen

(Arbeitsschutz, Explosionsschutz)

Flucht- und Rettungsplan Lagerhalle 39-46 10/2013

Stellungnahme des Betriebsrats zum Arbeitsschutz vom 08.10.2013

Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 08.10.2013

Gutachterliche Stellungnahme zur BetrSichV vom 14.12.2013

Auswirkungsbetrachtungen für Freisetzungen vom 29.11.2013

von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Brandschutzkonzept vom 26.11.2013

#### 9. Angaben gemäß § 21 Abs. 2a) der 9. BImSchV

#### 10. Bauantrag

(Erweiterung der Lagergüter in den Lagerhallen 39 - 46  
und Einbau einer selbsttätigen Feuerlöschanlage in den  
Lagerhallen 39 - 42)

1.1 Allgemeine Erläuterung zum Bauantrag

1.2 Bauantragsformular

### 1.3 Betriebsbeschreibung

#### 1.4.1 Baubeschreibung Hallen 39 - 42, 43 - 46

#### 1.4.2 Baubeschreibung Nebengebäude an bestehenden Lagerhallen

#### 1.4.3 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277

### 1.5 Erhebungsbogen NRW

1.6 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000

1.7 Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5.000

1.8 Übersichtsplan 01 M 1:1.000

1.9 Übersichtsplan 02 M 1:500

### 2.0 Bauzeichnungen

Blockhallen 39 - 42: Grundriss EG, Schnitte, Ansichten M 1:200

CO<sub>2</sub>-Tankraum und Wärmetauscher: Grundriss EG, Ansichten  
M 1:100

Blockhallen 43-46: Grundriss EG, Schnitte, Ansichten M 1:200

11. Beschreibung der CO<sub>2</sub>-Löschanlage Halle 39 bis 42

12. Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfallverordnung (2 separate Ordner)

## 8 Abkürzungen

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfallverordnung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (bezugnehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, heute: MKULNV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 13 vom 14.01.1997)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)